Stand: 15.09.2020

„Freunde und Förderer der Musikschule Freiberg e.V.“

S a t z u n g

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Musikschule Freiberg e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Freiberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

§ 2 Nichtwirtschaftlicher Verein

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung besonders in den Bereichen Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur.

2.2. Der Verein ist politisch neutral.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.4. Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:

a) das Lehrangebot der Schule in jeder Weise fördern,
b) Unterstützung konkreter Einzelprojekte,
c) Beschaffung von Sachgütern und Geldmitteln zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke,
d) Unterstützung des Kulturlebens.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und dienen nur der Unterstützung der Arbeit der Musikschule Freiberg und ihren Schülern. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und jede juristische Person erwerben. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Nach Anhörung ist eine 2/3–Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Aufnahme in den Verein erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Vereinsaustritt, Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen und Vereinigungen oder durch Ausschluss. Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende. Der Vereinsausschluss kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwidergehandelt hat oder nach Terminablauf der schriftlichen Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

IV. Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse mit einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jede juristische Person als Mitglied bevollmächtigt eine natürliche Person, die die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt. Die Ausübung der Mitgliedsrechte und Pflichten natürlicher Personen kann nicht übertragen werden.
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Wahl des Vorstandes,
b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt,
c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Berichte des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer,
d) die Entlastung des Vorstandes,
e) Satzungsänderungen,
f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
g) die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Sie erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung qualifizierte Mehrheiten festgelegt sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins müssen mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Wahlen erfolgen durch Handzeichen, soweit keine geheime Abstimmung beantragt wird.
Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Erfolgt kein Einspruch, so ist das Protokoll genehmigt.

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Zusätzlich kann ein erweiterter Vorstand mit bis zu vier Mitgliedern gewählt werden.

Mit beratender Stimme kann der Schulleiter oder sein Vertreter an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn dies 1 Vorstandsmitglieder fordern.
Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zuständigkeiten:

a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
b) Der Vorsitzende hat nach den Beschlüssen des Vorstandes die Geschäfte zu führen. Er hat die übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder über die Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
c) Der Kassenwart bedarf zur Leistung von Zahlungen der Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes. Im Übrigen führt er die Geschäfte selbständig.

d) Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist dem Vorstand Rechnung zu legen. Der Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
e) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
f) Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel, soweit die Verfügung im Einzelfall 2.000,00 € übersteigt; es sei denn, es handelt sich um die bestimmungsgemäße Verwendung einer zweckgebundenen Spende oder um eine aus rechtlichen Gründen zu leistende Zahlung

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke der Musikschule Freiberg zu.

Kontakt:

Freunde und Förderer
der Musikschule Freiberg e.V.

Brückenstraße 3
09599 Freiberg

Tel. 03731 / 798130

info@foerderverein-musikschule-fg.de